

25. April 2016

Zahl: 90.10/0526-allg/2016

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
 E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
 Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für
 Bildung und Frauen
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf des Schulrechtspaketes 2016

GZ.: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016)

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz (Schulrechtspaket 2016) geändert werden, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu den in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen, die im Folgenden nicht eigens angeführt werden, gibt es keine Einwände. Die in § 132a SchOG und § 82e SchUG vorgesehenen Regelungen („Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren Schulen“) werden ausdrücklich begrüßt.

Anmerkungen gibt es zu folgenden im Entwurf enthaltenen Bestimmungen:

Zu Artikel 1: Änderung des Schulorganisationsgesetzes

- **Zu § 10 Abs. 2a und § 39 Abs. 1:** Mit der Zusammenführung der in der AHS bisher getrennt geführten Pflichtgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ zu einem gemeinsamen Pflichtgegenstand „Technisches und textiles Werken“ muss sichergestellt werden, dass für die künftige Unterrichtserteilung für beide Fachbereiche qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden, damit eine

entsprechende Unterrichtsqualität gewährleistet wird. Das betrifft insbesondere auch die Einrichtung eines entsprechenden Lehramtsstudiums.

Zu Artikel 5: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

- **Zu § 18a Abs. 1:** Durch die hier vorgesehene Ermöglichung, mit Beschluss des Schulforums bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler festzulegen, wird bei erfolgter Festlegung gemäß dieser Bestimmung eine Einschränkung der Möglichkeit in § 5 Abs. 2 der Aufnahmsverfahrensverordnung bewirkt, wonach bei der Reihung der Aufnahmsbewerber/innen für die Aufnahme in die erste Klasse einer AHS auch die Beurteilungen der dritten Klasse Volksschule herangezogen werden können. Diese Konsequenz gilt es jedenfalls zu bedenken.
- **Zu § 57b:** Hier sollte genauer bestimmt werden, auf wessen Verlangen eine Schülerinnen- bzw. Schülerkarte auszustellen ist. Bei nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern sollte das Verlangen von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Insbesondere aber die vorgesehene schriftliche Zustimmung zur Ausstattung dieser Karte mit weiteren Funktionalitäten und zu elektronischen Verknüpfungen sowie deren Widerrufung müssen bei nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern unbedingt durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- **Zu den Erläuterungen zu § 77 und § 77a SchUG sowie zu § 65 und § 65a SchUG-BKV:** Hier wird die Abschaffung der „Gesundheitsblätter“ angeführt und damit begründet, dass das Führen von personenbezogenen Evidenzen oder von anonymisierten Evidenzen (für statistische Zwecke) nicht in den Aufgabenbereich der Schulverwaltung falle, sondern dem Gesundheitswesen zuzuordnen sei. Dies beeinträchtigt jedoch den Handlungsspielraum und die Effizienz der schulärztlichen Tätigkeit und ihren wichtigen Beitrag zur umfassenden Gesundheitserziehung, für welche statistische Daten unerlässlich sind.
Um die im § 66 SCHUG vorgesehene Beratung der Lehrerinnen und Lehrer und Untersuchung der Schülerinnen und Schüler samt Mitteilung allfälliger gesundheitlicher Mängel leisten zu können, ist eine personenbezogene Dokumentation des schulärztlichen Dienstes unabdingbar.
Im Rahmen des Unterrichts (u.a. im Zuge von Inklusion und Beschulung chronisch kranker Kinder) müssen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler personenbezogene gesundheitliche Daten an der Schule bekannt sein, weshalb Gesundheitsblätter für die Schulgesundheitspflege sehr wohl benötigt werden.
Dies ist insbesondere bei Erkrankungen, die mit akuten unvorhersehbaren Notfallsituationen einhergehen können, wie z.B. schwere allergische Reaktionen, Unterzuckerung bei Diabetes mellitus oder epileptischen Anfällen überlebensnotwendig, aber auch im Hinblick auf die Obsorgeverpflichtung der Schule unerlässlich.
Auch im Rahmen von Aufnahms- und Eignungsuntersuchungen, Untersuchungen zur Feststellung der Schulreife oder bei geplanter vorzeitiger Einschulung ist hinsichtlich einer möglichen Beeinspruchung seitens der Erziehungsberechtigten eine nachvollziehbare Dokumentation unbedingt notwendig.

Zu Artikel 14: Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes

- **Zu § 15 Abs. 1:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum der monatliche Ausbildungsbeitrag von derzeit 50 vH auf 48,08 vH gesenkt wird.
- **Zu § 27a Z 1:** Hier werden vergleichbare Schulen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft genannt. Handelt es sich beim ersten Begriff um eine Abweichung von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Zu Punkt 18 in den Erläuterungen („Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe“):

Im letzten Satz heißt es: „*Auf die Inkraftsetzung von Lehrplänen hat diese Regelung keinen Einfluss.*“ Im Gegensatz dazu wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten der neuen (auch schulautonomen) Lehrpläne an den von der Schulleitung festgelegten Start der neuen Oberstufe zu koppeln. Das würde bedeuten, dass bei einem Start im Schuljahr 2018/19 (mit der 10. Schulstufe) die neuen Lehrpläne mit 1. September 2017 (ab der 9. Schulstufe) und bei einem Start im Schuljahr 2019/20 mit 1. September 2018 in Kraft treten.

Über die im Entwurf enthaltenen Änderungen hinaus werden noch **weitere Änderungen** betreffend die Bestimmungen **für die Neue Oberstufe** vorgeschlagen:

- In Bezug auf die Semestergliederung ab der 10. Schulstufe wird vorgeschlagen, das erste Semester der **Abschlussklasse** bereits mit Beginn der Weihnachtsferien abzuschließen, damit das zweite Semester der Abschlussklasse eine etwa gleich lange und für eine seriöse Leistungsbeurteilung ausreichende Dauer aufweist.
- Damit sollte auch der Beginn für den Zeitraum für die „**Frühwarnung**“ im zweiten Semester der Abschlussklasse von April auf März vorverlegt werden.
- Bei der Möglichkeit, zwischen der Notenkonferenz für die Abschlussklasse und dem Beginn der Klausurprüfung bis zu drei „aufgeschobene“ Semesterprüfungen abzulegen, sollte der Fall ausgeschlossen werden, dass es sich bei den **drei Semesterprüfungen** um ein und denselben Unterrichtsgegenstand handelt. Ansonsten wäre es nämlich möglich, dass ein/e Schüler/in die **Abschlussklasse** erreicht, ohne in einem Gegenstand jemals eine positive Beurteilung erreicht zu haben.
- Bei der Festsetzung der Semesterbeurteilung nach einer **Semesterprüfung auf Grund eines „Nicht beurteilt“** sollte die gesamte Beurteilungsskala ausgeschöpft werden können. Anders als bei einem „Nicht genügend“ im Semesterzeugnis bringt der/die Schüler/in hier keine Hypothek in die Semesterprüfung mit, sondern startet sozusagen bei null.
- Die bestehende Bestimmung über die **Anrechnung eines** mindestens fünf- und höchstens zwölfmonatigen **Schulbesuches im fremdsprachigen Ausland** als erfolgreichen Schulbesuch im Inland muss an die neue Semestergliederung angepasst werden. Vorgeschlagen wird, einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt pro Semester anzurechnen.
- Auf die **Unterschrift** der Schulleitung **auf den Beiblättern** zu den Semesterzeugnissen kann im Hinblick auf die administrative Belastung verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
 Für die Amtsführende Präsidentin:
 HR Dr. Reinhold Raffler
 Landesschulratsdirektor

